
GD / Motion SP-GRÜNE-GLP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion vom 2. Dezember 2024

Höchstkosten für Leistungen pflegender Angehöriger

Antwort der Regierung vom 18. März 2025

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung ist unverändert und entsprechend den Antworten auf die Interpellation 51.24.03 «Entlöhnung pflegender Angehöriger – Goldesel für private Spitex-Firmen auf Kosten der Allgemeinheit» und die Interpellation 51.24.53 «Umstrittene private Spitex-Firmen: Fragen zur Betriebsbewilligung im Kanton St.Gallen» der Ansicht, dass die Arbeit pflegender Angehöriger sowie deren monetäre Abgeltung zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung beitragen.

Das Finanzierungsmodell der ambulanten Pflegeleistungen ist klar strukturiert. Der Anteil der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist in Art. 7 f. der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31) geregelt und die Selbstbeteiligung der Patientinnen und Patienten in Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG). Die Restfinanzierung ist im Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) sowie in der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21) geregelt, wobei die Verordnung in Abstimmung mit den politischen Gemeinden periodisch an die realen Kosten angepasst wird. Die Leistungen der pflegenden Angehörigen sind in dieser Struktur abgebildet. Der Kanton schreibt keine Gewinnbegrenzungen vor. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.24.53 dargestellt wurde, erachtet es die Regierung nicht als zielführend, die vom Bundesgericht zugelassene krankenversicherungsrechtliche Abgeltung ihrer Leistungen wieder einzuschränken. Eine allfällige Überentschädigung ist im Einzelfall über die Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Art. 32 KVG zu verhindern und nicht über eine generelle Herabsetzung der Entschädigungen für Pflegeleistungen, die von Angehörigen erbracht werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass pflegende Angehörige ausschliesslich Leistungen im Bereich der Grundpflege erbringen dürfen. Diese Leistungen werden auch bei den «normalen» Spitex-Organisationen in der Regel von pflegerische Hilfspersonen und nicht von Pflegefachpersonen erbracht.

In der öffentlichen Diskussion wird oft der Vergleich mit dem Kanton Thurgau angebracht. Der Kanton Thurgau unterscheidet sich aber grundsätzlich in der Umsetzung der ambulanten Pflegefinanzierung vom Kanton St.Gallen. So werden im Kanton St.Gallen die Höchstkosten Pflege durch die Regierung festgelegt (Art. 14 PFG), wobei im Kanton Thurgau die Wohngemeinde mit den beauftragten Leistungserbringern separate Tarife für die Restfinanzierung vereinbart und die Tarife regelt, die für Leistungserbringer ohne Leistungsvereinbarung gelten (Art. 25 des Krankenversicherungsgesetzes des Kantons Thurgau [RB 832.1]). In Bezug auf die Leistungserbringung durch angestellte pflegende Angehörige bestehen im Kanton Thurgau keine Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe. Das Departement für Finanzen und Soziales empfahl den Gemeinden mittels Schreiben vom 29. Februar 2024 jedoch, reduzierte Tarife für die Organisationen mit pflegenden Angehörigen festzulegen. Aufgrund dieser Empfehlung erarbeitete z.B. die Stadt Frauenfeld mit der Gemeinde Gachnang eine Datengrundlage für die Festlegung eines solchen Tarifs auf Basis der Analyse der Vollkostenrechnung der betroffenen Organisation.

Die Regierung hat das Themenfeld der pflegenden Angehörigen bereits aufgenommen. Die Regierung beabsichtigt aber weiterhin nicht, einen tieferen Tarif für die Pflegeleistungen von pflegenden Angehörigen festzulegen. Im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) wird geprüft, ob die bisherigen Höchstansätze durch Normkosten ersetzt werden sollten, welche die Pflegeleistungen abdecken, die zur Deckung eines minimalen Versorgungsniveaus notwendig sind. Zusatzleistungen würden dann gesondert abgegolten, worunter z.B. lange Anfahrtswege fallen können. Auf diese Weise könnte die Restkostenfinanzierung stärker auf die unterschiedlichen Aufwände zur Erbringung der Pflegeleistung abgestimmt werden.